

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe für eine Verbesserung der Parksituation in der Eintrachtstraße (Az.: 02-1600-16/08)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 1 (Innen- stadt)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung bittet die Verwaltung, entsprechend der Zusage den in Rede stehenden Bereich in nächster Zeit zu den von dem Antragsteller angegebenen Zeiten verstärkt zu überwachen und nach einem Zeitraum von ca. 3 Monaten zu prüfen, ob sich die Situation verbessert hat.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Antragsteller beschwert sich über rücksichtsloses, behinderndes Parken, vor der Örtlichkeit Eintrachtstraße 66 - 68.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

Anlässlich einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass die Grundstückszufahrt aufgrund ihrer baulichen Gestaltung gut als solche erkennbar ist, zumal der Bordstein auf einer Länge von ca. 10 m abgesenkt ist. Darüber hinaus ist eine private Beschilderung mit dem Hinweis, dass Falschparker abgeschleppt werden, am Tor angebracht. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ist das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten unzulässig, gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 9 ebenfalls vor Bordsteinabsenkungen. Eine Markierung nach Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierung für Parkverbote), wie sie der Antragsteller wünscht, besitzt keinen eigenen rechtlichen Regelungsinhalt, sondern verdeutlicht lediglich das bestehende gesetzliche Verbot, sofern eine Verdeutlichung erforderlich ist. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Zufahrt zu einer Sammelgarage mit insgesamt 20 Stellplätzen. Somit verursacht ein Falschparker vor der Toreinfahrt eine konkrete Behinderung für bis zu 20 Anlieger. Deshalb wird dort konsequent überwacht und – je nach Schwere der Behinderung – auch abgeschleppt.

Die Verwaltung kontrolliert die gesamte Eintrachtstraße regelmäßig, sowohl morgens als auch abends bis spät in die Nacht hinein. In den vergangenen sechs Monaten (10/2007 - 03/2008) wurden allein im näheren Umfeld der Toreinfahrt rund 400 Verwarnungen zu den unterschiedlichsten Uhrzeiten erteilt. Im gleichen Zeitraum gingen in der Leitstelle lediglich zwei konkrete Hinweise über die zugeparkte Toreinfahrt ein.

Die Verwaltung nimmt die Eingabe zum Anlass, die Überwachungsintensität nochmals zu erhöhen. Künftig wird die Eintrachtstraße mehrmals täglich kontrolliert, schwerpunktmäßig zu den vom Beschwerdeführer angegebenen Zeiten.

Sollte sich danach die Situation nicht gebessert haben, wird die Verwaltung auch im Hinblick auf vergleichbare Fälle prüfen, ob hier die Anbringung einer Grenzmarkierung für Parkverbote zwingend geboten ist. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich uneinsichtige Verkehrsteilnehmer auch nicht von einer solchen Markierung vom Falschparken abhalten lassen.

Angemerkt sei noch, dass es sich bei der Toreinfahrt nicht um öffentliches Straßenland handelt. Sie ist klar erkennbar durch eine Toranlage abgegrenzt, zudem handelt es sich um ein Privatgrundstück. Daher ist in der Toreinfahrt und im weiteren Verlauf zu den Garagen hin ein ordnungsbehördliches Einschreiten der Verwaltung rechtlich nicht zulässig. In diesen Fällen ist es Sache des Grundstückseigentümers, die Behinderung auf seinem Grundstück zu beseitigen und ggf. das Abschleppen zu veranlassen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1